



Ausschussdrucksache 21(4)061 E
vom 13. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. Thomas Feltes, M.A. Strafverteidiger und Gutachter,
Schwerte vom 12. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren
Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes**

BT-Drucksache 21/1502

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“, [BT-Drucksache 21/1502](#), am 13.10.2025 von 12.30 – 14.30 Uhr

Zugestandene Redezeit: 3 Minuten

Vorbemerkung:

- a) Zum Hintergrund und zu den Plänen der Bundesregierung zur Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG, im folgenden Taser genannt) bei der Bundespolizei kann auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marcel Emmerich, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – [Drucksache 21/1009](#) bzw. [Drucksache 21/1518](#) – verwiesen werden.
- b) Ansonsten fasse ich mich kurz, weil bereits längere Stellungnahmen zum Thema von Professor Dr. [Andreas Ruch](#) und von [mir](#) vorliegen, auf die ich mich auch im Folgenden beziehe.

1. Taser können töten

Taser können töten. Das ist unstrittig. Besonders Herzkranke, Schwangere und psychisch Kranke sind gefährdet. Für Menschen, die etwa psychotisch sind, wirkt es besonders bedrohlich, wenn Uniformierte den Taser ziehen oder gar „funken“ lassen. Der Drang, sich mit Gewalt gegen Polizisten zu verteidigen, wird so nur stärker. Ein Taser eskaliert in bestimmten Fällen die Situation, statt sie zu entschärfen.

Bereits 2016 waren in den USA [über 1.000 Todesfälle nach Taser-Einsatz](#) dokumentiert, dort geht man von mehr als 50 Todesfällen nach Taser-Einsätzen pro Jahr aus. *„Reuters finds more than 150 autopsy reports citing Tasers as a cause or contributor to deaths across America. Behind the fatalities is a sobering reality: Many who die are among society’s vulnerable – unarmed, in psychological distress and seeking help“.*

[CILIP](#) dokumentiert derzeit 11 Todesfälle nach dem polizeilichen Einsatz von Tasern in Deutschland, also im Schnitt zwei pro Jahr, die es nach offizieller Darstellung nicht gibt. Die Opfer sterben an Herz- oder Kreislaufstillstand, Organversagen oder sie erstickten an Erbrochenem. Die Liste zeigt, dass viele Getötete innerhalb von Gebäuden getasert wurden; die Berichte dazu lassen oft auf eine psychische Ausnahmesituation bzw. Drogenkonsum schließen.

Die Aufstellung von CILIP zeigt auch, dass 2023 bei 1.171 registrierten Tasereinsätzen mehr als die Hälfte (662 = 57%) der Getaserten unbewaffnet waren.

2. Tasereinsatz (nicht nur, aber besonders) bei psychisch gestörten Personen problematisch

Von den derzeit elf in Deutschland bekannten Todesfällen gab es in sieben Fällen (also in 64%) Hinweise auf psychische Ausnahmesituationen.

In [Großbritannien](#) waren in 44% der Fälle, in denen Taser eingesetzt wurden, Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen betroffen. Internationale Studien zeigen, dass die meisten Menschen, die nach einem Taser-Einsatz sterben, entweder unter Drogeneinfluss standen oder psychisch gestört waren.

Bei psychisch gestörten Menschen führt der Taser-Einsatz ebenso wie der Einsatz von Reizgas oder Pfefferspray zur Eskalation der Situation und nicht zur Deeskalation. Sie fühlen sich durch den Einsatz, den sie oftmals nicht verstehen oder einordnen können, angegriffen und glauben daher, sich gegen den Beamten, der Reizgas oder einen Taser einsetzt, verteidigen zu müssen (vgl. [Feldes 2025](#)).

Ein Taser muss zudem an zwei Stellen den Körper der betreffenden Person treffen, was bei psychisch gestörten Menschen, die sich oftmals unkoordiniert bewegen, schwierig ist. Im Ergebnis führt dies zu mehr statt weniger Aggression, zu mehr, statt weniger Gefahr für Polizeibeamte und Außenstehende.

3. Der Taser sollte bei großen Teilen der Bevölkerung nicht eingesetzt werden

Eine [Meta-Studie der renommierten Stanford-Universität](#) kommt zu dem Ergebnis, dass bei großen Teilen der Bevölkerung der Taser nicht eingesetzt werden sollte. Analysiert wurden etwa 150 Studien, und man kam zu dem Schluss, dass Taser nur sicher sind für den Einsatz bei gesunden Personen, die nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, nicht schwanger sind und nicht an einer psychischen Erkrankung leiden.

Damit muss der Tasereinsatz als prinzipiell gefährlich eingestuft werden, und diese Einstufung ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen, was im Gesetz explizit gesagt werden muss. Konkret: Da ein Polizeibeamter oftmals nicht wissen kann, ob jemand schwanger, herzkrank oder psychiatrisch beeinträchtigt ist, muss explizit in entsprechenden Dienstanweisungen darauf hingewiesen werden, dass der Einsatz von Tasern bei solchen Personen äußerst gefährlich sein kann (vgl. [Winter 2023](#)).

Taser sollten nur bei Personen eingesetzt werden dürfen, von denen eine unmittelbare, lebensbedrohende Gefahr ausgeht. Er darf niemals bei Personen eingesetzt werden, die sich bspw. passiv der Verhaftung widersetzen oder lediglich verbal aggressiv sind. Eine entsprechende Regelung ist in das Gesetz aufzunehmen.

4. Der Taser ersetzt nicht den polizeilichen Schusswaffengebrauch

Der Gebrauch von Tasern sollte nur dann zulässig sein, wenn auch der Schusswaffeneinsatz zulässig wäre, jedoch durch den Einsatz eines Taser vermieden werden kann.

Wenn [Einsatztrainer aus NRW](#) betonten, dass „Störer“ aufgehalten werden können, wenn sie „still stehen“, aber sich widersetzen wollen, dann sind daran zwei Dinge bemerkenswert: Gegen „Störer“ ist in keinem Fall ein Schusswaffeneinsatz gerechtfertigt, und „still“ stehen die meisten Personen gerade nicht, wenn von ihnen körperliche Gefahr ausgeht. Das kann man auch daraus entnehmen, dass ebendiese Einsatztrainer sagen: „Bei Personen, die stark unter Adrenalin stehen, wirkt Pfefferspray beispielsweise oft nicht.“ Und: „Wenn Polizistinnen und Polizisten mit einem Messer angegriffen würden, eigne sich die neue Waffe aber nicht. Jeder müsse mit Bedacht handeln. Das DEIG ist keine Alternative für die Schusswaffe“.

Jeder Einzelfall sei vor dem Einsatz des Taser durch die KollegInnen zu prüfen. So seien zum Beispiel Einsätze grundsätzlich zu vermeiden (aber offensichtlich nicht unzulässig, TF!), „wenn das polizeiliche Gegenüber erkennbar in einem fortgeschrittenen Lebensalter, körperlich gebrechlich, schwanger oder dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt ist“.

Andererseits wurde auch gesagt, dass der Taser auch zur Vermeidung eines Einsatzes von Schlagstöcken verwendet werden kann, wenn der Schlagstock aufgrund der konkreten Umstände der Einsatzsituation in der vorgesehenen konkreten Art der Verwendung mit dem Risiko einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung der betroffenen Person oder der handelnden Einsatzkräfte verbunden wäre. Dies ist nicht sachlogisch und eröffnet dem Taser weit über den engen Einsatzbereich (statt Schusswaffe) weitere Einsatzmöglichkeiten.

Bereits vor 15 Jahren wurden in [Finnland](#) bei der Polizei Taser eingeführt. Nachdem in den ersten Jahren danach die Anzahl von der Schusswaffeneinsätzen durch Polizeibeamte zurückging, stieg sie seit 2015 wieder an.

Taser werden also ganz offensichtlich zusätzlich zur Schusswaffe und nicht als Ersatz dafür eingesetzt, was auch eine [Studie der Stanford-Universität](#) bereits 2015 bestätigte.

Der Grundsatz, dass der Taser den Schusswaffengebrauch ersetzen soll, wird auch dadurch durchbrochen, weil der Einsatz ausdrücklich auch zur Verhinderung von Suiziden und erheblichen Selbstbeschädigungen verwendet werden darf. Die Vorlage erkennt dabei selbst, dass es hier eine erhebliche Kollision mit der Freiverantwortlichkeit einer Selbsttötung gibt. Dieser Passus sollte auch im Interesse der EinsatzbeamtInnen gestrichen werden, und die Verhältnismäßigkeit bei (selbst schweren) Sachbeschädigungen ist nicht gegeben.

5. Der Taser hat erhebliche Risiken für die EinsatzbeamtInnen

Die Risiken und Nebenwirkungen des Taser-Einsatzes für BeamtInnen lassen sich nur schwer kalkulieren. Eine Studie von [Williams u.a.](#) aus dem Jahr 2022 zeigt, dass in den USA fast 50% der Anwendungen die Taser unwirksam waren, teilweise mit tödlichen Folgen für PolizeibeamtInnen. Wenn diese Risiken verschwiegen werden, dann werden die EinsatzbeamtInnen getäuscht.

6. Medizinische Risiken und Forderungen

Wenn festgestellt wird, dass in fast 90 Prozent der bisherigen Fälle bereits durch die Androhung dieses Einsatzmittels derart beruhigt werden, dass eine Auslösung nicht mehr erforderlich war, so lässt das keinen Rückschluss auf die tatsächliche Wirksamkeit des Taser zu, weil kein Vergleich zu anderen Vorgehensweisen (z.B. verbale Deeskalation) möglich ist. Verlässlich kann die Wirksamkeit nur durch eine unabhängige Praxisstudie festgestellt werden.

Wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die o.gen. kleine Anfrage behauptet, dass die mit dem Einsatz des Taser einhergehenden gesundheitlichen Risiken für den Betroffenen vergleichsweise gering seien (S. 5), und die Schwelle zu einem Eingriff in das Recht auf Leben der Einsatz des Taser daher nicht überschritten werde, so trifft dies, wie oben dargestellt, nicht zu. Die Gefahren des Tasereinsatzes sind umfassend beschrieben. Danach kann die Anwendung bei älteren Personen, Schwangeren und Menschen mit gesundheitlichen Problemen schwere gesundheitliche oder tödliche Folgen haben und sollte deshalb gegen diese Bevölkerungsgruppen nicht eingesetzt.

Auch die umfassende Auflistung von Risikogruppen in den [Anwendungshinweisen](#) der Taser-Herstellerfirma AXON macht dies deutlich. Besonders anfällig seien ältere Menschen, Personen mit Herzproblemen, Asthma oder anderen Lungenproblemen, stark erregte oder körperlich erschöpfte Personen sowie Menschen, die unter dem Einfluss von Drogen stehen.

Auch eine [dänische Forschergruppe](#) rät davon ab, den Taser gegenüber Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder emotional aufgewühlten Personen zu nutzen. [Andere Forschungsarbeiten](#) empfehlen, den Taser nicht gegenüber Menschen einzusetzen, bei denen Anhaltspunkte für eine (akute) psychische Erkrankung bestehen, worunter auch prinzipiell der Einsatz bei Suizidenten fallen würde.

Allerdings erweist sich die Regel insofern als nutzlos, als Vorerkrankungen der Betroffenen der Polizei in den allermeisten Fällen nicht bekannt oder äußerlich erkennbar sind.

Zudem besteht beim Einsatz der Taser gegen Menschen immer die Gefahr von Sekundärverletzungen (z. B. durch Sturz u. Ä.).

Der Taser ist grundsätzlich in hochdynamischen, unmittelbar lebensbedrohlichen Einsatzsituationen kein Ersatz für den polizeilichen Schusswaffengebrauch. Zudem bestehen im Kontext von Widerstandsdelikten und besonders bei Menschen in

psychischen Ausnahmesituationen – unabhängig von der Frage der Verhältnismäßigkeit - erhebliche praktische Anwendungsprobleme. Der Abschuss von Pfeilelektroden wird wegen der dynamischen Situation nicht in Betracht kommen, verfehlt seine Wirkung, wie sich im Fall Dramé in Dortmund gezeigt hat, oder verstärkt die Aggression des Betroffenen noch.

Unverständlich ist, dass der vom Bundesministerium des Innern für Ende 2021 angekündigte [Abschlussbericht zum Pilotprojekt](#) zum Einsatz von Tasern erst veröffentlicht worden ist, nachdem Bundestagsabgeordnete von dem Abschluss des Berichts erfahren und dessen Zugänglichmachung gefordert hatten. Allerdings hält das BMI die einzelnen Einsatzberichte der Bundespolizei, die als Teil des Abschlussberichts nicht veröffentlicht wurden, weiterhin unter Verschluss nach VS-NfD, sodass eine unabhängige, wissenschaftlich fundierte Überprüfung der Ergebnisse nicht möglich ist.

Wenn Taser bereits im Rahmen der Erprobung im Einsatz bei der Bundespolizei sind, eine Evaluierung der Risikobewertung Bestandteil der Erprobung ist und im Hinblick auf medizinische Diagnose und Implikation von externen und unabhängigen Experten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf medizinisch begleitet werden soll, dann ist auch hier eine Veröffentlichung unabdingbar, um eine unabhängige Kontrolle und Überprüfung zu ermöglichen.

7. Gefahr der Normalisierung polizeilicher Gewaltanwendung

[Andreas Ruch](#) weist zu Recht darauf hin, dass eine *„fehlende rechtliche Einhegung des Tasers ... dazu führen (dürfte), dass dessen Einsatzkünftig nicht nur auf die Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben begrenzt wird. Vielmehr dürfte die flächendeckende Ausrüstung ... das Potential besitzen, dass der Taser auch in Fällen zur Anwendung gelangt, die bislang mittels herkömmlicher Eingriffs- und Kontrolltechniken gelöst worden sind. Langfristig dürfte sich der Taser daher für Bürgerinnen und Bürger nicht als im Vergleich zu Schlagstock und Schusswaffe milderes Einsatzmittel darstellen, sondern einen Beitrag zur Normalisierung polizeilicher Gewaltanwendung leisten“*.

Auch Polizeibehörden sehen im Taser das Potential zur umfassenden Lagebewältigung. So berichtet die [nordrhein-westfälische Polizei](#), dass der Respekt vor dem Taser „riesengroß“ sei. Evaluationsergebnisse aus Rheinland-Pfalz zeigen zudem, dass fast 40 % der BeamtInnen eine Einsatzsituation erlebt haben, bei der der Taser im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen eingesetzt worden ist. Die Mehrzahl der befragten Beamten gibt an, bei Widerstandslagen den Taser „definitiv“ oder „wahrscheinlich“ gegenüber anderen Festnahme- oder Einsatzmitteln zu bevorzugen.

Auch die Firma AXON vermarktet den Taser als taugliches Mittel im Einsatz gegen Widerstandsdelikte und ordnet ihn (wissenschaftlich offensichtlich unseriös) als Mittel der Wahl im Umgang mit psychisch auffälligen Personen ein.

Dabei hat [Ruch](#) deutlich gemacht, dass die vom Taser zu füllen behauptete Lücke zwischen Schlagstock und Schusswaffe gar nicht besteht. *„Bezogen auf Respekt und Autorität gilt, dass dies keine rechtlichen Kategorien sind und sie daher seitens der Polizei*

nicht – und erst recht nicht unter Androhung unmittelbaren Zwangs in Form von Waffengewalt – eingefordert werden dürfen. Besonders bedenklich erscheint es, wenn der Taser explizit als Einsatzmittel zur Bewältigung von Konfliktsituationen mit psychisch kranken Menschen eingeordnet wird. Bereits jetzt ist zu beobachten, dass Polizeibeamte gegenüber psychisch erkrankten Menschen häufiger unmittelbaren Zwang anwenden als dies gegenüber Personen ohne psychische Auffälligkeiten der Fall ist. Die angebliche Eignung des Tasers zur Lösung von Konflikten mit psychisch kranken Menschen verstärkt eine gewaltbetonte Einsatzbewältigung gegenüber dieser Personengruppe. Dabei droht aus dem Blick zu geraten, dass es sich um eine besonders vulnerable Gruppe handelt, auf deren Schutzbedürftigkeit die Polizei schon aus menschenrechtlichen Erwägungen besondere Rücksicht zu nehmen hat“.

8. Zum Taser 10

[Amnesty International](#) hat in Großbritannien auf die besonderen Gefahren hingewiesen, die der neue Taser 10 mit sich bringt, u.a. erhöhen die kräftigeren Widerhaken die Wahrscheinlichkeit schwerer Verletzungen, insbesondere wenn sie empfindliche Bereiche wie Gesicht oder Augen treffen. Hinzu kommt die größere Reichweite und damit die größere Gefährdung Außenstehender.

9. Zu Missbrauch des Tasers

Die [New York Times](#) hat im Januar dieses Jahres in einem umfangreichen Bericht aufgezeigt, dass es ein hohes Missbrauchspotential gibt, wenn der Einsatz des Tasers nicht genauestens kontrolliert und überprüft wird. Hier ist zu fordern, dass die Bundesregierung nach der Einführung der neuen Regelungen eine externe, wissenschaftliche Evaluation beauftragt, deren Ergebnisse veröffentlicht werden – und nicht wie jetzt, wo der Bericht aus der Einsatzerprobung von der Bundespolizei als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und nicht für die Veröffentlichung vorgesehen ist. Das ist an sich schon ein Skandal der Intransparenz, wenn mit Steuergeld eine Evaluation beauftragt wird, die Ergebnisse aber geheim gehalten werden.

Auch [Mediziner](#) fordern ein strukturiertes Register zur medizinischen Erfassung von Taser-Einsätzen, um Forschungslücken zu schließen – ähnlich wie wir es generell für Todesfälle nach Polizeieinsätzen fordern (Stichwort Obduktionsarchiv)¹. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Notaufnahmen und kardiologischen Fachabteilungen bei allen Todesfällen nach Polizeieinsatz könnte helfen, Datenqualität, Einsatzsicherheit, Einsatztraining und Versorgungsstandard der Bevölkerung zu verbessern.

¹ Feltes, T., Dettmeyer, R., Roos, P. (2025): Der Lagebedingte Erstickungstod (LET). Aktuelle polizeiliche, medizinische und rechtliche Aspekte. Erscheint demnächst in „Kriminalistik“

10. Wenn Einführung, dann nur mit obligatorischer Bodycam-Aktivierung und umfassender, regelmäßig wiederkehrender Schulung und Prüfung

Im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten, in denen die sog. Bodycam eingesetzt wird, ist sie in Deutschland ausschließlich zu sog. „präventiven Zwecken“ vorgesehen, was zur Folge hat, dass sie in problematischen Situationen meist nicht eingeschaltet wird (s. die Fälle Dramé in Dortmund und Lorenz in Oldenburg). Hinzu kommt, dass eine präventive Wirkung bei den Menschen, bei denen der Taser am häufigsten tatsächlich als Waffe eingesetzt wird, nicht wirken kann, weil sich Menschen in psychischen Ausnahmesituationen oftmals nicht entsprechend verhalten *können*.

Die technische Möglichkeit, die Bodycam automatisch einzuschalten, wenn der Taser gezogen wird (ebenso wie die Schusswaffe), besteht. Sie kann und muss daher umgesetzt werden. Eine Aufzeichnung sowohl eines Schusswaffeneinsatzes, als auch eines Tasereinsatzes hat nicht nur Vorteile für das Ermittlungsverfahren, sondern sorgt auch für mehr Transparenz polizeilichen Handelns.

Entsprechend sollte, wenn es zur Einführung des Taser kommt, das Tragen einer Bodycam und die automatische Aktivierung der Bodycam vorgeschrieben werden – ebenso wie, um das zum Abschluss noch einmal zu wiederholen, eine unabhängige Evaluierung. Umgekehrt dürfen nur BeamtInnen, die eine Bodycam tragen den Taser nutzen.

Zudem muss, wenn es zur flächendeckenden Einführung des Taser kommen sollte, dafür Sorge getragen werden, dass vorab eine umfassende Schulung der EinsatzbeamtInnen erfolgt, bei der durch unabhängige Personen die Risiken und Nebenwirkungen verdeutlicht werden. Diese Schulungen sind regelmäßig zu wiederholen, da der Tasereinsatz wesentlich von eingeübten Verhaltensroutinen abhängt, die in der polizeilichen Praxis so aber nicht erlernt werden können, auch, weil der Einsatz nach wie vor eher selten erfolgt. Ein Handeln „aus dem Bauch heraus“ oder aufgrund schnellen, statt wie geboten langsamen Denkens ([Feldes/Jordan](#) 2017) muss verhindert werden. Damit verbunden sein muss eine (wiederkehrende) Prüfung, deren Bestehen das Tragen des Taser voraussetzt („Tasertiführerschein“, ähnlich den regelmäßigen Schießübungen).